

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 3

Artikel: Der revidierte Entwurf einer eidgenössischen Militärverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kriegsgericht selbst zur neuen Beurtheilung zurück gesandt werde; b. wenn der Fall vom Kriegsgerichte selbst als ein grober Fehler (§. 161) oder als ein Verbrechen bezeichnet worden ist. Ertheilt der Regierungsrath die Genehmigung nicht, cassirt er vielmehr das Urtheil, so werde ein außerordentliches Kriegsgericht niedergesetzt, an welches die Prozedur zur neuen Beurtheilung gesandt werde. Gegen das Urtheil dieses außerordentlichen Kriegsgerichtes stehet dann dem Regierungsrath kein Cassationsrecht mehr zu; dagegen habe das beständige Kriegsgericht das Recht, zu begehren, daß ein zweites Kriegsgericht niedergesetzt werde, dessen Ausspruch unvermeidlich (das Begnadigungsrecht vorbehalten) rechtsschärfstig werde.

Die genannte Genehmigung dürfe aber der Regierungsrath nicht verweigern, wenn das Kriegsgericht den Fall als einen geringen Fehler bezeichnet und bestraft hat. (§. 160.)

Ich glaube auf diese Weise werden am sichersten sowohl die Gefahren eines ungerechten Urtheils, welche wegen der menschlichen Unvollkommenheit auch bei dem besten Gericht nicht ganz entfernt werden können, und gegen welche im burgerlichen (dem militärischen entgegengesetzten) Rechte die verschiedenen Instanzen ein Hülfsmittel gewähren sollen, als die Gefahren der willkürlichen Einmischung der executiven Gewalt in die richterliche vermieden.

R.

Der revidirte Entwurf einer eidgenössischen Militärverfassung.

Mit raschen Schritten rückt die Zeit heran, wo die hohe Tagsatzung über eines unserer wichtigsten Nationalinstitute, die Organisation unseres Bundesheeres, entscheidende und folgenreiche Beschlüsse fassen wird. Wohl dürften daher die die jährigen Verhandlungen zu den interessanteren und wichtigeren gezählt werden, wenn die Berathung dieses neuen Militärgesetzes, das wichtiger ist als alle übrigen 50 Artikel des Traktandencirculars zusammen, mit dem hohen Interesse und der ernsten Würdigung stattfindet, die es verdient. — Vorzüglich nothwendig ist, daß diejenigen Cantone mit festem Willen und mit Energie zusammenhalten und jede kleinliche Rücksicht dem allgemeinen Besten opfern, die das Bedürfniß des Fortschreitens in dieser

Angelegenheit erkannt haben; ihre Harmonie, ihr großartiger Sinn möchte wohl am meisten vermögen, daß einzelne abweichende und entgegengesetzte Stimmen unter den andern Cantonen der Sache gewonnen würden. — Sind ja doch gerade diejenigen Cantone am meisten von der Nothwendigkeit einer neuen kräftigen Militärorganisation überzeugt und bereit, neue Pflichten zu übernehmen, die bereits die größern Opfer bringen, und denen durch diese neue Organisation noch weitere auferlegt werden sollen.

Der von der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde reislich überdachte und wohl ausgearbeitete Entwurf wurde nebst dem interessanten Bericht darüber im vorigen Jahre der h. Tagsatzung vorgelegt, von dieser aber den Ständen zur Prüfung überwiesen.

Von 16 Ständen langten nun seither theils sehr zweckmäßige und richtige Bemerkungen, theils minder wesentliche Berichtigungen und Redaktionsverbesserungen ein. Einige Stände machten aber Einwendungen gegen jede ihnen neu zugeschiedene Waffengattung oder gegen die Erhöhung des gegenwärtigen Bestandes der Compagnien; andere erklärt geradezu, keinen Anteil an den Verhandlungen nehmen zu wollen.

Die Militäraufsichtsbehörde unterzog sich noch einmal mit unverdrossenem Fleixe und unermüdlichem Eifer der so schwierigen Arbeit, den Entwurf mit möglichster Berücksichtigung der eingelangten Bemerkungen umzuändern und nach denselben zu modifizieren. Es ist aber unzweifelhaft, daß der Entwurf durch dieses Modifizieren bedeutend an innerem Werthe und tüchtigem Gehalte verloren hat, obschon die Tit. Aufsichtsbehörde das Gute und Zweckmäßige fast überall im revidirten Entwurf festzuhalten gesucht hat.

Dieser neu umgearbeitete Entwurf, von einem trefflichen Berichte begleitet, soll nun der Tagsatzung zur definitiven Annahme oder Verwerfung in Kürzem vorgelegt werden. Da wohl die wenigsten unserer Leser je in dessen Besitz kommen mögen, obschon derselbe für jeden Schweizeroffizier von höchstem Interesse seyn muß, so theilen wir denselben nach seinen Hauptabschnitten mit einigen Bemerkungen über den Entwurf mit. —

* * *

B e r i c h t

zu dem von der Militäraufsichtsbehörde in ihrer Frühlingsitzung von 1835 umgearbeiteten Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation.

Über den von der unterzeichneten Behörde, in der Eigenschaft als verordneten Revisionskommission, mit Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres eingereichten Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation sind auf die, zufolge Beschlusses

Eidgenössische Bundesarmee nach dem Verhältnisse von 3, 4 und 5 : 100 der gegenwärtigen Bevölkerung berechnet.

Kantone.	Approximative Bevölkerung.	Kontingent.	Compagnien.									Infanterie- Datations.	Kontingent.	Compagnien.									Infanterie- Datations.	Kontingent.	Compagnien.									
			3 : 100.			4 : 100.			5 : 100.					3 : 100.			4 : 100.			5 : 100.						3 : 100.			4 : 100.					
			Pontoniers.	Pioniers.	Artillerie.	Guides.	Cavallerie.	Scharf- schiessen.	Infanterie.	Pontoniers.	Pioniers.	Artillerie.	Guides.	Cavallerie.	Scharf- schiessen.	Infanterie.	Pontoniers.	Pioniers.	Artillerie.	Guides.	Cavallerie.	Scharf- schiessen.	Infanterie.	Pontoniers.	Pioniers.	Artillerie.	Guides.	Cavallerie.	Scharf- schiessen.	Infanterie.	Infanterie- Datations.			
Zürich . . .	215000	6450	1	1	6	1/2	3	4	36	6	8600	1	1	7	1	4	4	48	8	10750	1	1	9	1	4	4	54	9	9					
Bern . . .	375000	11250	—	2	8	1	4	4	72	12	15000	—	2	9	1	5	6	96	16	18750	—	2	10	1	6	6	108	18	18					
Luzern . . .	110000	3300	—	—	2	1/2	1	2	21	3 1/2	4400	—	—	3	1/2	1	2	30	5	5500	—	1	3	1/2	2	2	36	6	6					
Urn . . .	14000	420	—	—	—	—	—	2	2	1/3	560	—	—	—	—	—	2	2	1/3	700	—	—	—	—	—	—	2	3	1/2					
Schwyz . . .	35000	1050	—	—	—	—	—	2	6	1	1400	—	—	—	—	—	2	8	1 1/3	1750	—	—	—	—	—	—	2	12	2					
Unterwalden . .	25000	750	—	—	—	—	—	2	4	2/3	1000	—	—	—	—	—	2	6	1	1250	—	—	—	—	—	—	2	9	1 1/2					
Zug . . .	14000	420	—	—	—	—	—	2	2	1/3	560	—	—	—	—	—	2	2	1/3	700	—	—	—	—	—	—	2	3	1/2					
Glarus . . .	30000	900	—	—	—	—	—	2	6	1	1080	—	—	—	—	—	2	6	1	1500	—	—	—	—	—	—	2	9	1 1/2					
Freiburg . . .	80000	2400	—	—	2	1/2	1	2	15	3	3200	—	—	2	1/2	1	2	18	3	4000	—	—	2	1/2	2	2	24	4	4					
Basel . . .	52000	1560	—	—	2	1/2	1	—	10	2	2080	—	—	2	1/2	1	1	12	2	2600	—	—	2	1/2	2	1	15	2 1/2	2 1/2					
Solothurn . .	52000	1560	—	—	2	1/2	1	—	10	2	2080	—	—	2	1/2	1	1	12	2	2600	—	—	2	1/2	2	1	15	2 1/2	2 1/2					
Schaffhausen . .	32000	960	—	—	1	1/2	1	—	6	1	1280	—	—	1	1/2	1	—	6	1	1600	—	—	2	1/2	1	1	9	1 1/2	1 1/2					
Appenzell . .	55000	1650	—	—	—	—	—	2	12	2	2200	—	—	—	—	—	3	12	2	2750	—	—	—	1/2	—	2	18	3	3					
St. Gallen . .	150000	4500	—	1	2	1/2	2	2	30	5	6000	—	—	3	1/2	2	3	36	6	7500	—	1	3	1/2	2	3	48	8	8					
Graubündten . .	80000	2400	—	—	—	—	—	2	18	3	3200	—	—	1	—	—	2	24	4	4000	—	—	1	1/2	—	3	24	4	4					
Aargau . . .	160000	4800	1	1	3	1/2	2	2	30	5	6400	1	1	3	1	2	3	36	6	8000	1	1	4	1/2	3	3	48	8	8					
Thurgau . . .	80000	2400	—	—	—	1/2	1	2	15	3	3200	—	—	—	1/2	1	2	18	3	4000	—	—	—	1/2	1	2	27	4 1/2	4 1/2					
Lessin . . .	100000	3000	—	—	—	—	—	—	24	4	4000	—	—	1	—	—	1	30	5	5000	—	1	1	1/2	—	1	36	6	6					
Waadt . . .	170000	5100	—	1	4	1/2	3	4	30	5	6800	—	1	6	1	4	4	36	6	8500	—	1	6	1	4	4	48	8	8					
Wallis . . .	70000	2100	—	—	—	—	—	2	15	3	2800	—	—	1	—	—	2	18	3	3500	—	—	1	1/2	—	2	24	4	4					
Neuenburg . . .	52000	1560	—	—	2	—	—	2	10	2	2080	—	—	2	—	—	2	12	2	2600	—	—	2	1/2	—	2	15	2 1/2	2 1/2					
Genf . . .	52000	1570	—	—	2	—	—	—	10	2	2080	—	1	2	1/2	1	—	12	2	2600	—	—	2	1/2	1	1	15	2 1/2	2 1/2					
	2000000	60000	2	6	36	6	20	40	384	67	80000	2	6	45	8	24	48	480	80	100000	2	8	50	10	30	50	600	100	100					

der S. Tagsatzung vom 12. August vorigen Jahres, erfolgte Mittheilung desselben an sämmtliche Stände mehr und weniger zahlreiche Bemerkungen und Abänderungsanträge eingegangen von Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden n id dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beiden Kantonstheilen), Schaffhausen, Appenzell, Aäser-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf, — und zwar von Luzern, Midwalden und Appenzell Aäser-Rhoden als Schlussnahme der obersten Kantonsbehörden selbst, von Bern und Glarus nur ab Seite der Militärbehörden, aus den übrigen Kantonen als vorläufiges Befinden der Regierungen, oder als von ihnen genehmigtes Gutachten der Militärbehörden oder besonderer Commissionen, den Beschlüssen der Grossen Räthe über diesen Gegenstand unvorgreiflich.

Dagegen haben die Regierungen von Uri, Schwyz und Unterwalden ob dem Wald in besondern Schreiben, auf gleiche Weise wie die Regierung von Unterwalden n id dem Wald, in derjenigen ihrer Bemerkungen, welche sich speziell auf den §. 20 des letzjährigen Entwurfs bezieht, erklärt, daß nach ihrem Dafürhalten der Entwurf dem Bundesvertrage von 1815 zu nahe trete, und daß sie deshalb an der Verhandlung darüber keinen Anteil nehmen können. Die Regierung von Graubünden sodann meldet, daß sie die Entschließung ihrer obersten Kantonsbehörde einholen werde, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit annehme, die beabsichtigte Vermehrung des eidgenössischen Heeres und der auch für Graubünden damit verbundene Kostenzuwachs werde dieselbe bewegen, sich in ablehnendem Sinne auszusprechen. Von Seite der Stände Appenzell Innerr-Rhoden, Tessin, Wallis und Neuenburg endlich hat bis jetzt gar keine Erwiederung stattgefunden.

Den Mittheilungen der betreffenden Kantonsbehörden schließen sich noch einige Eingaben eidgenössischer Offiziere an, nämlich diejenigen der Herren eidgenössischen Obersten August Bontems und von Maillardoz, mit ihren den ganzen Entwurf umfassenden Ansichten, und diejenigen der Herren eidgenössischen Obersten Karl Bontems und Oberstlieutenants Balthasar, auf einzelne Anwürfe beschränkt.

Die Militäraufsichtsbehörde, vereinigt mit denjenigen Committirten, welche ihr der vorörtliche Beschluß vom 21. Januar vorigen Jahres für das besondere Commissionsgeschäft außerordentlicher Weise beordnet, hat sich nach der Weisung des vorörtlichen Staatsrathes vom 20. Wintermonat nämlichen Jahres angelegen seyn lassen, in sorgfältiger Würdigung dieser neuen Materialien aus denselben auszuheben und in den Entwurf aufzunehmen, was geeignet seyn dürfte, einerseits die eidgenössische Kriegsverfassung dem Ziele der möglichsten Vervollkommenung nach Maßgabe der bestehenden Bundesverhältnisse näher zu bringen, anderseits die Schwierigkei-

ten zu entfernen, welche aus dem Gesichtspunkte der Kantonalinteressen einem günstigen Abschluße bei der obersten Bundesbehörde in den Weg treten könnten. Sie gibt sich nunmehr die Ehre, auch den aus ihrer diesfälligen Berathung hervorgegangenen neu-durchgesehenen Entwurf wieder der S. Tagsatzung vorzulegen.

Zugleich macht sie sich zur Pflicht, mit dem gegenwärtigen ehrbietigen Bericht, in Beziehung auf die wesentlichern der gefallenen Bemerkungen, und zwar vorangehend hinsichtlich zweier derselben, welche solche Hauptgrundsätze angreifen, auf denen eine ganze Reihe von Bestimmungen beruht; — alsdann in der Folgeordnung der §§. des Entwurfs, hinsichtlich derjenigen, die nur gegen einzelne Punkte gerichtet sind, — Rechenschaft von den vorzüglichsten Gründen zu geben, aus denen sie entweder zu Abänderungen sich wirklich bewogen fand, oder aber an dem frührern Gutachten festhalten zu sollen glaubte. Die grosse Zahl von Bemerkungen dagegen, welche geringen Belangs sind, und denen meistens durch bloße Redaktionsverbesserungen, oder, wenn sie aus Kantonen mit französischer Sprache herrühren, durch verbesserte Uebersetzung Genüge geleistet ist, so wie ferner diejenigen, welche erst dann werden erwogen werden können, wenn die speziellen Organisationsvorschriften und Reglemente auf der Grundlage der neuen allgemeinen Organisation auszuarbeiten sind, wird sie zu Vermeidung ermüdender Weitläufigkeit hier übergehen müssen. Auch die Bemerkungen der Regierung von Freiburg haben nicht besonders hervorgehoben werden können, da sie nebst denjenigen des Herrn eidgenössischen Obersten von Maillardoz bedauerlicher Weise erst am Schlusse der Verhandlungen eintrafen; jedoch fand sich zur Verhüllung der Behörde, daß sie nichts Erhebliches berührten, was nicht schon aus Veranlassung von anderer Seite in Ueberlegung genommen war.

U m f a n g d e r B u n d e s s t r e i k r ä f t e . (§§. 2 — 4: 19 — 21, 25, 30 — 35)

Dem Antrage für Vereinigung der von der bisherigen Bundeskriegsverfassung als Auszug und Reserve bezeichneten beiden Contingenten ist von der Regierung von Unterwalden n id dem Wald die staatsrechtliche Zulässigkeit widersprochen worden, indem derselbe „wider den §. 2 der Bundesurkunde von 1815 laufe und eine partielle Bundesrevision bilde.“ Ohne Zweifel sind die Erklärungen von Uri, Schwyz und Unterwalden ob dem Wald im nämlichen Sinne zu verstehen. Die Regierung von Appenzell Aäser-Rhoden sodann bezweifelt die Zweckmäßigkeit dieser Verschmelzung in Hinsicht auf den Hauptzielpunkt der Revision der eidgenössischen Militärorganisation, nämlich die vollkommenere Ausbildung der Bundesstreikräfte. Die Militärbehörden der Stände Bern, Glarus und Schaffhausen

verlangen die Herabsetzung der Ziffer der Stärke des Bundesheeres, erstere beide, gleich der früheren Minorität der vorberathenden Bundesbehörde, auf 60,000, letztere sogar auf 50,000 Mann, aus verschiedenen militärischen und staatswirthschaftlichen Gründen. Die Regierung von St. Gallen erklärt, daß sie eher dem bisherigen Contingentsystem den Vorzug geben, als in die Umwandlung der ersten Landwehre in eine neue Bundesreserve nach §§. 31—35 des leitjähri gen Entwurfes einwilligen würde, falls an diesen Bestandtheil der Bundesstreitkräfte größere Anforderungen als bis dahin gemacht werden sollen. Auch Schaffhausen will diese neue Reserve nicht, und Glarus würde sie auf etwa die Hälfte eines einfachen Contingents herabsez en.

Gegen diesen mehrfachen Widerstand glaubt die Militäraufsichtsbehörde, nach einer um so ernstlicheren Würdigung, da das Absonderungsprincip selbst in ihrer Mitte seine beharrlichen Verfechter gefunden hatte, den Entwurf zuvörderst uenerdings mit der im früheren Bericht hervorgehobenen Betrachtung der Unerlässlichkeit der Bereithaltung einer solchen Masse von Streitkräften, welche besonders auch durch die numeräre Stärke Achtung einfloß, unterstützen zu sollen. Schon im Jahre 1817 wurde einmuthig anerkannt, daß zwei Contingente das Minimum des Erfordernisses für ein Heer seyen, welches als Neutralitätsarmee in den Fall gesetzt seyn kann, nach allen Seiten zugleich Front machen zu müssen. Unwidersprechbar aber haben sich die Umstände seither nicht in der Art geändert, um gegenwärtig unbesorgt auf irgend eine Verminderung antragen zu dürfen. Das besonders dann die Vereinigung der beiden Contingente als eine nothwendige Bedingung der Verbesserung des eidgenössischen Wehrwesens in allen Beziehungen anzusehen sey, dafür hat sich die öffentliche Meinung schon seit längerer Zeit ausgesprochen, und da diese Verschmelzung in dem größern Theile der Schweiz bereits vor sich gegangen ist, möchte jedenfalls nicht weniger schwierig seyn, sie wieder rückgängig zu machen, als sie vollends durchzuführen. Eine bedeutende Vermehrung des Aufwandes scheint übrigens nicht daraus erwachsen zu können, sobald man annimmt, daß selbst in dem Falle, wo eine Revision der eidgenössischen Militärorganisation nicht zu Stande käme, dennoch in strengerer Handhabung der bereits bestehenden Wehrverfassung beide Contingente genau auf den gleichen Fuß gebracht werden müsten. Wenn indessen auch hier oder dort die Folge eintreten sollte, daß auf die Ausbildung des doppelten Contingentes nicht das nämliche verwendet werden könnte, was bisher auf diejenige des einfachen, so wird dagegen doch verhütet, daß die andere Hälfte des Mannschaftsbeitrages nirgends mehr in Unterricht und Ausrüstung zu sehr zurückbleibe. Eher dürfte die Einwendung gegen die vorgeschlagene vervollständigte Organisation eines dritten Contingents aus der Landwehr Gehör finden. Berechtigten nicht die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsatzung von 1831

zu dem sichern Schluß, daß das Daseyn eines solchen Supplementes der ordentlichen eidgenössischen Streitkräfte allemal bei eintretender Gefahr mit großer Verhübung werde angesehen werden? Und ist es doch, um sich dasselbe zu verschaffen, fast nur darum zu thun, die schon ausgerüstete und eingübte Mannschaft nach Zurücklegung der Dienstzeit in der Bundesarmee noch eine Zeit lang für die dringendsten Fälle, für Fälle, wo der Waffendienst dem Bürger keine Last, sondern ein Bedürfniß seyn wird, in geordneter Bereitschaft zu halten. In vielen, namentlich in den größern Kantonen, finden wir die diesfällige Veranstaltung ohnehin schon, und sogar in mehr als zureichendem Maße, von längerer Zeit her getroffen; den übrigen wird, wie auch der Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres andeutet, zu einer unlästigen successiven Einführung füglich Frist gelassen werden können.

Was die Behauptung betrifft, daß der Antrag mit Bestimmungen des Bundesvertrages unvereinbar sey, so mangelt derselben in dem Schreiben der betreffenden Regierung die nähere Begründung; unmöglich jedoch kann sie in dem bloßen Wortlaut des §. 2 eine haltbare Stütze finden. Der Bundesvertrag setzt das gegenseitige Verhältniß fest, in welchem die Kantone ihre Beiträge zum Bundesheere zu stellen haben; aber nicht er, sondern die eidgenössische Kriegsverfassung bestimmt die Stärke des Heeres, nach der die Beitragsquoten zu bemessen sind. In diesem Sinne ist jener §. mit Einstimmung aller Kantone durch das allgemeine Militärreglement von 1817 ausgelegt worden, da nach dem deutlichen Inhalt seiner §§. 1, 2 und 3, die Bundesarmee keineswegs nur aus den 33,758 Mann besteht, deren Vertheilung auf die Kantone die Mannschaftsskala ausweist, sondern aus der doppelten Zahl oder 67,516 Mann, welche um so gewisser dem Wesen nach nur ein Ganzes ausmachen, da sie laut Artikel II., III und IV der Grundlagebestimmungen, gleichmäßig geübt und ausgerüstet seyn sollen. Im nämlichen Sinne ist seither auch die Vollziehung erfolgt, und wenn nicht alle Kantone ihre beiden Contingente in gleicher Vollständigkeit bereithielten, so wird solches nicht als eine Rechtsausübung, sondern als eine Abweichung vom Grundsatz anzusehen, — es wird gerade dadurch die gegenwärtig beabsichtigte vollständigere Durchführung des leitern gerechtfertigt seyn. Wie soll demnach der Entwurf die Schranken der Bundesverfassung überschritten haben, da er doch jenes Beitragsverhältniß zwischen den Kantonen durchaus unverrückt läßt? — Nimmt man vielleicht daran Anstoß, daß er dem Ganzen der vereinigten Contingente den bisher von dem ersten Contingent allein getragenen Namen des „Bundesauszugs“ und hinwieder der organisierten Altheilung der Landwehre den bisherigen Namen des zweiten Contingents „Bundesreserve“ beilegt. Glaubt man hierin eine faktische Erhöhung der Skala selbst wahrzunehmen, wiewohl der §. 20 des leitjähri gen Entwurfes ausdrücklich besagt, daß der

„Bundesauszug“ aus dem zweifachen Contingent bestehet, so wird dieser Besorgniß durch die bloße Veränderung der Namen zu begegnen seyn. Das allgemeine Militärreglement vom Jahre 1817 giebt nämlich in der Ueberschrift des ersten Abschnittes und in §. 1 daselbst den beiden Contingenten zusammen, auch außer dem Fall der wirklichen Aufstellung, den Kollektivnamen „der Bundesarmee“, und der nach den Beschlüssen der außerordentlichen Tagsatzung von 1831 damals in Bereitschaft gestellte Theil der Landwehr wird gemeinlich die erste Landwehr genannt; nichts hindert, daß nicht auch der Entwurf diese Benennungen für die gleiche Sache, in der gleichen Bedeutung, wieder aufnehme. Die neue Redaktion der §§. 2 — 4, 20, 26 und 31 — 37 des lezljährigen Entwurfs dürfte hier um so mehr Genüge leisten, da sie aus dem §. 20 zugleich diejenige Bestimmung entfernt, welche eventuell auf den Fall der Revision der Skala die Stärke des Heeres auf 70,000 Mann ausrunden wollte, sodaß der eigentlichen Bundesarmee neuerdings nur das doppelte Contingent, gerade wie bisher zugewiesen wird.“

Anmerkungen. Die von verschiedenen Ständen gemachten Bemerkungen und Verwahrungen gegen die Vereinigung der beiden Contingente in ein einziges aus der gleichen Altersklasse, durch welche also der Bundesauszug verdoppelt werde, widerlegt die Aufsichtsbehörde noch einmal im obigen Bericht treffend, nachdem sie, diese Einwendungen vorausschend, bereits im vorjährigen Bericht mögliche Einsprachen zum voraus gründlich beantwortet hatte.

Um nun jeder fernern Besorgniß oder falschen Auslegung der Benennung „Bundesauszug“ zu begegnen, hat die Aufsichtsbehörde den allerdings bezeichnenden Namen „Bundesarmee“ an dessen Stelle gesetzt. —

Über die Stärke der Bundesarmee weichen die Ansichten der Kantone ziemlich von einander ab.

Bern und Glarus z. B. finden aus verschiedenen Gründen die Zahl von 60,000 Mann, also das Verhältniß von 3 zu 100 der Bevölkerung der Schweiz, die wir zu 2 Millionen Einwohner berechnen, dem Bedürfnisse entsprechend.

Schaffhausen genügt sogar die Zahl von 50000 Mann. Dagegen nimmt die Aufsichtsbehörde das Verhältniß von 4 zu 100 als Norm an, welchem die meisten Kantone stillschweigend ihre Zustimmung geben.

Die Bundesarmee würde also nach einer neuen Scala nach der gegenwärtigen Bevölkerung die Stärke von 80000 Mann erreichen.

Welches nun das richtige Verhältniß sey, das hängt gänzlich von dem Zwecke und der Bestimmung ab, die man der Armee geben will.

Soll die Bundesarmee nur eine defensive Neutralitätsarmee seyn, die nach allen Seiten Front machen muß und jeden Paß, jedes Brücklein, jedes

Haus an den äußersten Gränzen decken will, so ist offenbar die Zahl von 50000, 60000 und selbst 80000 bei einem Kriege zwischen Frankreich und Österreich oder dem deutschen Bande zu gering und da dürfte allerdings die Verstärkung durch ein 3tes und 4tes Contingent nothwendig werden.

Zur wahren, zu der offensiven Vertheidigung des Vaterlandes, taugt eine große Masse, die zwar von gutem Geiste beseelt, aber ungeübt, unbehülflich und langsam und daher äußerst schwer zu führen ist, wenig. Ein kleineres aber wohlgeübtes Heer von 60000 kräftigen, thatenlustigen Männern aber wird unendlich größere Dienste leisten. Dieses im Herzen der Schweiz zwischen der Limmat und Aare concentrirt, mit kleinen Beobachtungskorps an den Gränzen, von tüchtigen Befehlshabern angeführt und geistert, die ganze bewaffnete Nation theils als Reserve hinter sich, theils in kleinern Abtheilungen unermüdlich in des Feindes Flanken und Rücken, die denselben keinen Quadratfuß Terrain lassen, als den, auf dem er gerade steht, die ihm Zufuhren und Nachrichten abschneiden, — dann mit der Hauptmasse auf den Feind nach der Seite hin, wie es die Umstände erfordern und nach der Kunst des Moments: — das wird den Eidgenossen größere Achtung und Sicherheit verschaffen, als die doppelte Zahl einer im Corrsionsystem aufgelösten Neutralitätsarmee, die Alles decken will, aber Alles bloßgibt, weil die schwache Linie überall leicht durchbrochen wird.

Eine Bundesarmee von 80000 Mann hat den Vortheil für sich, daß sie bereits in den meisten Cantonen nach diesem Verhältniß organisiert und nach dem Contingentsysteme viel theilbarer ist, die Zahl der verschiedenen Truppencorps aller Waffen der einzelnen Kantone unter sich an Zahl gleicher und der Übergang zur neuen Organisation leichter ist als nach der Proportion von 3 : 100.

Will man also den Grundsatz aufstellen, daß alle waffenfähige junge Mannschaft vom zurückgelegten 20sten bis angetretenen 30sten Jahre in der Bundesarmee dienen solle, so erreicht diese wohl die Zahl von 100000 Mann oder 5 vom 100 der Bevölkerung.

Wir haben die Armee nach diesen 3 Scalen von 3, 4 und 5 zu 100 berechnet und mit wenigen Abweichungen nach dem angenommenen Verhältniß der Waffengattungen unter sich auf die Kantone vertheilt. Siehe die beiliegende Tabelle.

Die Mannschaft theilt sich nach nebenstehender Tabelle folgendermaßen in die verschiedenen Waffengattungen:

1) Nach dem Maßstabe von 3 : 100 der Bevölkerung.
a. Genietruppen.
2 Compagnien Pontonniers zu 75 Mann
6 Compagnien Pionniers zu 75 Mann
150
450
600

	Transport	600		Transport	6480	9001
b. Artillerie.				900 M.	64519	70999
24 Compagnien zu Bedienung von 24 fahrenden Batterien im Durchschnitt zu 125 M.	3000					M. 80000
8 Compagnien zu Bedienung des Positions geschüzes zu 125 M.	1000					
4 Parkcompagnien zu 125 M. Parktrain.	500 400	4900				
36 Compagnien.						
c. Cavallerie.						
6 Compagnien Guiden zu 40 M.	240					
20 Compagnien reitende Jäger zu 80 M.	1600	1840				
d. Scharfschützen.						
40 Compagnien zu 100 M.	4000					
e. Infanterie.						
384 Compagnien von ungleicher Stärke	47190					
70 Bataillonsstäbe zu 21 M.	1470	M. 60000				
2) Nach dem Maßstabe von 4 : 100 der Bevölkerung:						
a. Genietruppen.						
2 Compagnien Pontonniers zu 100 M.	200					
6 Compagnien Pionniers zu 100 M.	600	800				
b. Artillerie.						
4 Compagnien zu Bedienung der reitenden Batterien zu 130 M.	520					
24 Compagnien von verschiede- ner Stärke zu Bedienung von 24 fahrenden Batterien	3010					
4 Compagnien zu Bedienung von Gebirgsbatterien zu 80 M.	320					
8 Compagnien zum Positions- geschüze zu 121 M.	968					
5 Parkcompagnien zu 125 M. Parktrain	625 518	5961				
c. Cavallerie.						
8 Comp. Guiden zu 40 M.	320					
24 Compagnien reitende Jäger zu 80 M.	1920	2240				
d. Infanterie und Scharfschützen.						
48 Compagnien Scharfschützen zu 100 M.	4800					
80 Bataillonsstäbe zu 21 M.	1680					
480 Compagnien Infanterie oder 80 Bataillone von 700 —						
3) Nach dem Maßstabe von 5 : 100 der Bevölkerung:						
a. Genietruppen.						
2 Compagnien Pontonniers zu 100 M.	200					
8 Compagnien Pionniers zu 100 M.	800	1000				
b. Artillerie.						
36 Compagnien zu Bedienung des Feldgeschüzes und der Gebirgsbatterien im Durch- schnitt zu 125	4500					
10 Comp. zum Positions geschüze zu 125 M.	1250					
4 Parkcompagnien zu 125 M. Parktrain	500 1000	7250				
c. Cavallerie.						
10 Comp. Guiden zu 40 M.	400					
30 Compagnien reitende Jäger zu 80 M.	2400	2800				
d. Scharfschützen.						
50 Compagnien zu 125 M.	. . .	6250				
e. Infanterie.						
100 Bataillonsstäbe zu 21 M.	2100					
600 Compagnien Infanterie zu 120 — 140 M. oder 100 Bataillone zu 6 Compagnien	80600	82700				
Zahl und Eintheilung der Geschüze.						
1) Zu einer Bundesarmee von 60000 Mann.						
3 Batterien 12 Pf. Kanonen	12 Geschüze					
12 " fahrende 6 Pf.						
Kanonen	48 "					
3 " reitende 6 Pf. Ka- nonen	12 "					
5 " fahrende 12 Pf. Haubiken.	20 "					
1 " fahrende 24 Pf. Haubiken.	4 "					
	96 "					
2) Zu einer Bundesarmee von 80000 Mann.						
4 Batterien 12 Pf. Kanonen	16 Geschüze					
4 " reitende 6 Pf. Ka- nonen	16 "					
13 " fahrende 6 Pf. Ka- nonen	52 "					
5 " fahrende 12 Pf. Haubiken	20 "					
2 " 24 Pf. Haubiken	8 "					

	Transport 112 Geschüze
4 Batterien Gebirgsartillerie zu	
4 leichten 12 Pf. Haubitzen .	<u>16</u>
32	128 "
3) Zu einer Bundesarmee v. 100000 Mann.	
4 Batterien 12 Pf. Kanonen .	16 Geschüze
4 reitende 6 Pf. Kanonen .	16 "
16 " fahrende 6 Pf. Kanonen .	64 "
6 " fahrende 12 Pf. Haubitzen .	24 "
2 " fahrende 24 Pf. Haubitzen .	8 "
4 " leichte Gebirgs- 12 Pf. Haubitzen zu 6 Geschüzen .	<u>24</u> "
36	152

Dem §. 25, der den Kantonen überläßt, den Bereitschafts- und Marschfehr ihrer Truppenabtheilungen zu bestimmen, können wir unmöglich bestimmen. Der Bundesbehörde muß das Recht notwendig eingeräumt werden, direct diejenigen Truppen selbst aufzubieten, die zu ihren Zwecken am nächsten liegen und also am schnellsten auf den Punkt gebracht werden können, wo man sie haben will. Wenn z. B. in den Cantonen Aargau oder Basel Truppen plötzlich notwendig werden, so kann es unmöglich der Regierung von Bern frei gelassen werden, Truppen aus dem Oberlande zu beordern, sondern die eidgenössische Behörde soll sie direkt aus dem Oberaargau oder dem Bisthum unter einfacher Anzeige an die Cantonsregierung aufzubieten können.

Beim unmittelbaren Aufgebot durch die eidgenössische Behörde ist Garantie für das kostbarste im Kriege da, für den Zeitgewinn.

Die Landwehr. Haben wir eine tüchtig ausgebildete Bundesarmee von 60000 oder 80000 Mann, so bedarf es keiner besondern Reserve oder Landwehrclasse. Die große Reserve finden wir dann in der ganzen bewaffneten Bevölkerung vom 30sten bis 50sten Jahre.

Diese kann aber unmöglich in Masse aufgeboten werden, sondern wird zum Theil nur momentan an den bedrohten Punkten zur Verstärkung der Bundesarmee in einzelnen, den bestehenden Brigaden und Divisionen eingereihten Bataillonen auftreten, zum Theil zur Besetzung von Pässen, Desflees, Positionen, zur Deckung von Magazinen, zu Escorten, zu Streifcorps im Rücken des Feindes sich eignen; sie ist durch Uebernahme dieser Dienste der Bundesarmee von unendlichem Nutzen, indem diese dafür in Masse bei einander gehalten werden kann zu entscheidenden Schlägen.

Die Stärke dieser Landwehr wird durch die Dienstzeit bedingt. Wird diese nur bis zum 40sten

Jahre ausgedehnt, so kann sie zwischen 70000 und 80000 Mann betragen.

Ihre innere Organisation muß notwendig von derjenigen der Bundesarmee, der sie an Zahl ungefähr gleich ist, abweichen.

1) Die Pontonniers und Pionniers, deren Nutzen auch bei der Landwehr sehr groß ist, können leicht aus den Compagnien der übrigen Waffen vollständig erhalten oder noch vermehrt werden.

2) Die Artillerie wird ausschließlich zu Bedienung des Positions geschüzes verwendet, die Compagnienzahl kann daher vermindert werden und erhält die notwendige Ergänzung aus der Mannschaft, die aus der Bundesarmee übertritt.

3) Die Cavallerie, vorzüglich zum Parteidienste bestimmt, muß als die kostbarste Waffe, auf die Hälfte herabgesetzt werden.

4) Die Scharfschützen, die sich vorzüglich zur Landwehrwaffe eignen, müßten besonders zahlreich seyn. Daher wird ihre Vermehrung beinahe auf das Doppelte mit den übrigen Waffen dennoch in keinem Missverhältnisse stehen.

5) Die Infanterie behält die innere Organisation dieser Waffe bei der Bundesarmee bei.

Die Mannschaft der Bundeslandwehr verteilt sich nun folgendermaßen unter die verschiedenen Waffengattungen:

2 Compagnien Pontonniers zu 100 Mann	200
6 " Pionniers zu 100 Mann .	600
24 " Artillerie zu 125 Mann .	3000
12 " Cavallerie zu 80 Mann .	960
64 " Scharfschützen zu 125 M. .	8000
80 " Bataillonsstäbe zu 12 M. .	960
480 " Infanterie oder 80 Bataillone von ungleicher Stärke	66280
	80000

Wird die Dienstzeit der Landwehr bis zum 50sten Jahre ausgedehnt, so wird ihre Stärke 140—150000 Mann betragen. Die Zahl der Compagnien der verschiedenen Waffengattungen würde auf das Doppelte gebracht, die Stärke derselben aber etwa um den 8ten Theil vermindert werden, da der Abgang durch Untauglichkeit oder Tod vom 40sten bis 50sten Jahre bedeutend zunimmt.

Die schweizerische Kriegsmacht würde also aus 2 Hauptabtheilungen, der Bundesarmee und der gesammten vereinigten Landwehr bestehen.

Diese einfache Eintheilung müssen wir jeder Abtheilung in mehrere Contingente vorziehen, weil der Uebertritt der Mannschaft nur einmal stattfindet und also dieselbe während der ganzen Dienstzeit bei einander bleibt, da hingegen der beständige Wechsel und Uebertritt aus einem Contingent in das folgende höchst nachtheilig auf die innere Organisation wirken muß.

„Bestand, Repartition und Unterricht der Artillerie und Cavallerie.
§§. 5 — 8, 20, 21, 31, 146—148, 162, 163, 175,
179, 183.)

Die Regierung von St. Gallen bringt den Antrag für Verminderung und für eine andere Vertheilung der Artillerie, so daß eine grössere Zahl von Cantonen an der Stellung der 124 Feldgeschüze Anteil zu nehmen hätte, die Ergänzungsgeschüze aber, mit ebenfalls nur 124 Stücken nebst dem dazu gehörigen Materiellen, nach und nach in die eidgenössischen Zeughäuser angeschafft würden; ferner für Beschränkung der Cavallerie auf bloß das Doppelte des vermaligen Bestandes und dabei für Verlegung derselben auf sämmtliche Cantone, so nämlich, daß der Cavallerist nichts als das Pferd, die Eidgenossenschaft aber alle Ausrüstung herbeizuschaffen hätte; endlich in Ansehung beider Waffengattungen, für die Centralisation des Unterrichts, lediglich mit Ausnahme des Rekrutenunterrichts der Canoniere.

Diese Centralisation des Unterrichtes, wenn sie ausführbar seyn sollte, würde allerdings sehr wünschenswerthe Vortheile in sich vereinigen; auch kam sie schon bei der ersten Berathung des Entwurfs ernstlich zur Sprache. Sie erscheint als eine fast absolute Bedingung, um die Ausbildung dieser Waffengattungen im Ganzen auf eine befriedigende Stufe zu heben; die Mehrkosten des Unterrichtes derselben würden nicht ferner nur auf einzelnen Cantonen lassen; zugleich würde die Möglichkeit dadurch vermittelt, das kostspielige Materielle ebenso wie das Mannschaftserforderniß gleichmässiger auf die Cantone zu verlegen. Aber wie soll sie sich mit den gegenwärtigen Bundesverhältnissen der Eidgenossenschaft vereinbaren lassen, mit dem Coutingentsystem, welches den Ständen nicht bloß die Elemente zu Bildung der Bundesstreitkräfte, sondern organisierte Truppenkörper zur Zusammensezung des Bundesheeres abfordert,— insbesondere aber mit dem Mangel an unmittelbaren finanziellen Hülfssquellen des Bundes, in Folge dessen schon die Aufbringung der Mittel für die unausweissliche Erweiterung der bereits begründeten und auf jeden Fall von der Eidgenossenschaft zu unterhaltenden allgemeinen Unterrichts- und Uebungsanstalten in Verlegenheit setzt? — Diese Hindernisse erwägend, hat die Militäraufschlagsbehörde sich schon voriges Jahr überzeugt, daß sie das weniger vollkommene Vorhandene nicht preisgeben dürfe gegen ein zu suchendes Vollkommeneres, wovon die Erreichbarkeit so wenig verbürgt sey, sie hat aber durch den §. 181 Fürsorge getroffen, daß dennoch beide Hauptzwecke, „Vervollkommenung des Elementarunterrichts der Artillerie und Cavallerie und daherige Erleichterung der Cantone“ von den Bundesunterrichtsanstalten jederzeit im Maße der beizubringenden Mittel ins Auge gefaßt werden können. Auch jetzt wieder glaubt sie dabei stehen bleiben zu sollen.

Ohne die Centralisation des Unterrichtes läßt

sich indessen die Vertheilung dieser Waffen in kleinere Parzellen auf eine grössere Zahl oder auf sämmtliche Cantone mit der Forderung von Instruktion und Disziplin gar nicht zusammen denken, wie sie denn auch nur unter vorausgesetzter Verbindung mit jener zur Sprache gebracht ist.

Die Frage von dem Bestande der Cavallerie wird, da auch andere Cantone sie erheben, an ihrem Ort absonderlich vorgenommen werden. Was aber diejenige von dem Bestande der Artillerie und der Zutheilung der Ergänzungsgeschüze an die Kantone oder die gesammte Eidgenossenschaft betrifft, so konnte sich die Militäraufschlagsbehörde von dem Uebergewichte der vorliegenden Einwendungen über die Gründe, welche der Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres (§. 17 ad §§. 145 und 146) zu Gunsten der Bestimmungen des Entwurfs enthält, nicht überzeugen, und muß insbesondere für irrig halten, wenn die Regierung von St. Gallen die Kantone durch den Entwurf hierin mit großen neuen Kosten bedroht findet. Die geringste Vermehrung der Artillerie hält sich in den gleichen Schranken, wie diejenige der übrigen Waffengattungen, indem nämlich der §. 31 nur dafür sorgt, daß die aus dem Bundesauszug (der Bundesarmee) ausgetretene Mannschaft noch in Compagnien beisammen behalten werde, um zur Bedienung des Positions geschützes verwendet zu werden,— zu einer Bestimmung also, zu der sie immer noch geschickt genug bleiben dürfte, wenn ihr auch keine mehrere Fortübung dafür zu Theil wird, als der ersten Classe der Landwehr überhaupt. Noch sind freilich 5 besondere Parkkompanien für die Parkarbeiten und den Parkwachtdienst neu verlangt; indessen wird die Stellung derselben den betreffenden Cantonen nicht viel lästiger, als diejenige von Infanteriecompagnien. Die vermehrte Zahl der Reservegeschüze aber kann unmöglich geringer angesezt werden, wenn auch nur einigermaßen ein Verhältniß zum Bedarfe beobachtet seyn soll, sogar schon zum bloßen Bedarfe von Positions geschütz, um die bereits befestigten Gränzpunkte so zu armiren, wie solches bereits die ersten Anstalten zur Aufrechthaltung der Neutralität erfordern können. Namentlich wäre die dagegen vorgeschlagene Zahl von 126 Geschüzen für Ergänzungsgeschüze und Reservebedarf, so wie für denselben der befestigten Punkte zusammen, durchaus unzureichend. Uebrigens nimmt der auf die Cantone verlegte Theil dieser Geschüze beinahe nichts in Anspruch, was dieselben nicht bereits besitzen; er bürdet ihnen mit wenigen Ausnahmen keine grösseren Lasten von Materiellem auf, da keine ordnungsmässige, sondern nur überhaupt brauchbare Caissons verlangt werden, wie sie in Menge vorhanden sind; er bedingt sich auch keine Bespannung, da alles dieses Materielle lediglich durch die im §. 71 bezeichneten Transportmittel in Bewegung gesetzt werden soll. Ebendaswegen hat die Militäraufschlagsbehörde gerade aus dem ökonomischen Gesichtspunkte die angemessene Ausschrei-

dung zu treffen geglaubt, wenn sie der Eidgenossenschaft zum Voraus die Stellung derjenigen Geschütze samt Materiellem verschiedener Art überbinde, welche in den Kantonalzeughäusern nicht zu finden sind, hingegen ihre schon dadurch auf lange Zeit hinaus in Anspruch genommenen Hülfsmittel zum Behuf anderer Leistungen schone, wo die Kantonalzeughäuser mit ihrem Besitzthum, der ursprünglichen Bestimmung desselben gemäß, aushelfen können.“

Anmerkungen. Der von St. Gallen angebrachten Verminderung des Ergänzung- und Reservegeschützes könnten wir aus den von der Aufsichtsbehörde gegebenen durchaus überzeugenden Gründen unsere Bestimmung nicht geben.

Dagegen finden wir dessen Antrag, die Artillerie auf eine grössere Zahl von Cantonen und die Cavallerie auf alle zu vertheilen, grundfächlich vollkommen gerecht und billig. St. Gallen gebührt daher verdienter Dank, daß es diese Frage auf die Bahn gebracht hat.

Nach dem Rechtsgrundsatz sollte aber nicht nur die Cavallerie, sondern auch die übrigen Waffengattungen, so wie auch das sämmtliche Kriegsmaterial nach dem Verhältnisse des zu liefernden Contingents auf alle Cantone vertheilt werden.

Bei gleicher Vertheilung aller Waffengattungen auf alle Cantone hätte z. B. Ury zu stellen:

Pontonniers und Pionniers	$\frac{1}{100}$	der	
Bundesarmee			6 Mann
Artillerie und Train	$\frac{1}{14}$	40 "
Cavallerie (Guiden und Jäger)	$\frac{1}{35}$	16 "
Scharfschützen	$\frac{1}{16}$	35 "
Infanterie etwa	$\frac{4}{5}$	463 "
			560 "

Die Aufsichtsbehörde findet diese gleichmässige Vertheilungsweise mit dem Contingentsysteme unverträglich, weil dasselbe nicht nur die Elemente zu Bildung der Bundesstreitkräfte, sondern organisierte Truppenkörper zur Zusammensetzung des Bundesheeres von den Ständen verlange.

In der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, der auch das Contingentsystem festhält, findet man diese gleichmässige Vertheilung der Waffengattungen ausgesprochen.

So soll z. B. jedes Contingent enthalten:
an Pionniers und Pontonniers $\frac{1}{100}$ der Bundesarmee
" Artillerie $\frac{1}{15}$ armee
" Cavallerie $\frac{1}{7}$
" Jäger und Scharfschützen . $\frac{1}{20}$
das Uebrige Infanterie.

So z. B. soll das Fürstenthum Lichtenstein stellen:

Pionniers und Pontonniers	1 Mann
Artillerie und Train	. . . 4 "
Cavallerie	8 "
Jäger und Scharfschützen	2 "
Kürschnersinfanterie	. . . 40 "
	55 "

Ob nun der Beschluss über diese Vertheilungsweise wirklich abgeändert worden sey, ist uns unbekannt, aber das ist gewiß, daß nun die kleineren Staaten nur Infanterie stellen, und die grösseren die Artillerie und Cavallerie übernommen haben, indem man die Nothwendigkeit einsah, daß die Contingente eines Staates in ganzen Truppenkörpern gestellt werden müssen.

Obwohl also gegen den Rechtsgrundsatz der gleichmässigen Vertheilung durchaus keine gesetzliche Einwendung zu machen ist, so ist doch die Unzweckmässigkeit derselben zu einleuchtend, als daß man auf dessen Anwendung bestehen wollte.

Anders verhält es sich aber mit dem Unterrichte der Artillerie und Cavallerie.

Ohne die Centralisation des Unterrichts werden diese beiden kostbaren Waffen nie den Grad von Ausbildung erreichen, der von ihnen nothwendig verlangt werden muß, wenn das Vaterland am Tage der Gefahr Heil und Rettung von ihnen hoffen und erwarten soll.

Daher sollten keine Kosten gescheut werden, um diesen Zweck zu erreichen. Aus welchen Hülfsmitteln wurde bis jetzt der Unterricht dieser beiden Waffen bestritten? Würden diese nicht mehr als hinreichend seyn, wenn sie statt zersplittert, vereinigt würden?

Ein einziges, recht tüchtig ausgebildetes Instructionscorps für die Artillerie und eines für die Cavallerie werden unendlich Grösseres leisten als die bisherigen 15 Instructionscorps für die Artillerie und die 12 für die Cavallerie in den verschiedenen Cantonen. Ja, wir sind überzeugt, daß durch diese Centralisation so grosse Ersparnisse gemacht würden, daß aus denselben die im 1sten Entwurfe vorgeschlagenen 4 Batterien reitender Artillerie organisirt werden könnten. Diese ließ die Aufsichtsbehörde beim 2ten Entwurfe wieder weg, weil die betreffenden Cantone des durch sie verursachten großen Aufwandes wegen die Uebernahme derselben ablehnten. Die grossen Kosten, die sowohl die schwierige Instruction, als auch die Anschaffung und Unterhaltung des Materialien einer reitenden Artillerie verursachen, kommen aber so in keinen Betracht gegen den ungeheuren Nutzen und Vortheil, den ihr Besitz gewährt, daß die Aufsichtsbehörde Alles daran sehen sollte, den Bund zur Uebernahme derselben zu bestimmen.

Dieselbe muß nothwendig vom Bunde selbst übernommen werden, weil ihre Instruktion nicht wie bei den andern Waffen nur periodisch wiederkehren kann, sondern bleibend seyn muß. Selbst bei denjenigen stehenden Heeren, wo die größten Beurlaubungen stattfinden, werden von dieser Waffe wenigstens $\frac{2}{3}$ des completen Standes in beständigem Dienste behalten.

Solche Opfer sind nun allerdings keinem einzelnen Stande zuzumuthen.

Die Fußartillerie bedarf ebenfalls einer gleichmässigen Instruktion. In einigen Cantonen wird sie

alle Jahre für ein paar Tage, in andern alle 2, 3 und 4 Jahre einmal für 2 bis 8 Wochen zusammengezogen und geübt. Diese große Verschiedenheit der Instruktionszeit ist die Ursache der großen Ungleichheit in der Geschicklichkeit und Manövrefertigkeit der verschiedenen Artilleriecontingente bei eidgenössischen Schulen und Lagern. Es finden sogar bedeutende Abweichungen von den eidgenössischen Reglements statt, z. B. in der Aufstellung, Zugordnung, oder in den Manövern der Batterien, wodurch die Mannschaft nur verwirrt wird, indem sie die eidgenössische Vorschrift von der andern nicht zu unterscheiden weiß. So haben wir z. B. Zürcher und Berner Batterien das gleiche Manöver durchaus auf verschiedene Weise ausführen sehen. Solche Unregelmäßigkeiten, die zwar auch jetzt leicht zu vermeiden wären, wenn man sich an das eidgenössische Reglement streng halten wollte oder die Aufsicht strenger wäre, fallen beim Centralunterricht ganz weg.

Auch die Cavallerie kann nur durch einen Centralunterricht eine Bildung erhalten, die dem Feinde Achtung vor derselben abgewinnen kann. — Wir haben treffliche Cavallerieinstruktoren in mehreren Cantonen, deren Wirkungskreis aber zu klein ist, um auf das Ganze vortheilhaft und dauernd wirken zu können. — Von welchem ausgezeichneten Nutzen müßte aber ihr vereintes Streben in einer Centralanstalt werden. — Das vorjährige Lager ist wohl die beste Widerlegung gegen alle Zweifel, ob wohl je mit der Schweizercavallerie etwas Tüchtiges geleistet werden könne. Welche Fortschritte hat sie nicht in wenigen Tagen gemacht! Wenn man nur will und die rechten Mittel anwendet, so ist jedes Ziel, auch das unerreichbar scheinende, zu erringen.

Die Cavallerie muß wenigstens verdreifacht werden und auch so reicht sie nur zum nothwendigsten Dienste hin, indem sie noch immer nur den 35sten Theil der Bundesarmee beträgt, da sie doch bei allen übrigen Heeren $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{6}$, bei Russland sogar $\frac{1}{5}$ der Macht enthält.

Es ist zwar allerdings unser Terrain zu berücksichtigen, jedoch ist das ganze Gebiet vom nördlichen Abhange der Alpen bis zum Rheine und der Aare, welches gerade die reichsten Cantone umfaßt, für Cavallerie überall benutzbar, daher stehen diejenigen in grobem Irrthum, die glauben, wir haben keine Cavallerie nothig. Im Feldzuge von 1799 stand die Cavallerie der Franzosen, Deutschen und Russen ungefähr im Verhältnisse von 1 : 10, und hat treffliche Dienste geleistet. Lecourbe benützte seine Cavallerieschwadron im Engadin aufs Beste. Im Jahre 1798 mußten unsere Landsturmhaufen von Frau-brunnen bis zum Grauholz den großen Nutzen der Cavallerie auf Schweizerboden mit ihrem Blute bezeugen.

Verzichten wir auf die reitende Artillerie und eine zahlreichere Cavallerie, so verzichten wir auf jeden Sieg. Ist es uns nach blutiger Arbeit endlich gelungen, den Sieg zu erringen, so sind wir der

Mittel durch eigene Schuld beraubt, den Feind durch lebhafte Verfolgung zu vertreiben und zu vernichten. Dieser, im Rückzuge begriffen, ist erstaunt über unsere unbegreifliche Unthätigkeit, macht Halt, sammelt die zerstreuten Scharen wieder und greift aufs Neue an. Die Unsigen, vom Kampfe ermüdet, stehen dennoch fest und undurchdringlich. Nachdem sie den ersten Anfall ausgehalten, rücken sie selbst mutig auf den Feind und werfen ihn noch einmal. Auch dieser zweite Sieg ist umsonst mit großen Opfern erkauft. Dem Feind wird Zeit gelassen, sich wieder zu sammeln. Er erneuert seine Angriffe, bis unsere ganz erschöpften Truppen wanken. Der Feind will nun den schwer und blutig erkämpften Sieg benutzen. Die reitende Artillerie sprengt heran, schmettert ganze Reihen unserer Kämpfer nieder, keiner flieht, lieber sterben, wie die Väter bei St. Jakob, als den bereits errungenen Sieg aus den Händen fahren zu lassen und dem Vaterlande Schmach zu bereiten. Die noch frischen Cavalleriereserven des Feindes stürzen in die vom Gartatschenhagel niedergeschmetterten Quarre's und hauen bis auf den letzten Mann Alles nieder.

Welche Opfer sind nun größer für das Vaterland?

„I. Grundbestandtheile der Bundeskriegsmacht. Militärverhältnisse der Cantone gegen die Eidgenossenschaft.“

Minimum der Dienstzeit in der Bundesarmee und der Landwehre erster Classe.

(§§. 3 und 4.)

Gegen die Bestimmung des Minimums der Dienstzeit machen viele Cantone Einwendung, indem die einen eine Abkürzung verlangen, andere den Kantonalgesetzgebungen freie Hand lassen wollen, noch andere ihnen wenigstens vorbehalten wissen möchten, Modificationen für besondere Fälle anzurufen. Die Militäraufsichtsbehörde glaubt, dieselbe gänzlich fallen lassen zu dürfen, da, sobald die bevorstehende Revision der Mannschaftsscala die Contingentsansätze berichtigt haben wird, keinem Canton mehr möglich seyn sollte, die Mannschaft seiner Contingente öfter zu wechseln, als mit den Rücksichten vereinbar ist, welche zu dieser Bestimmung geführt haben.“

Anmerkungen. Nach §. 1 des Entwurfs ist jeder waffenfähige Schweizer Soldat und zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Der §. 3 befreit dagegen die große Zahl der angesehenen Fremden von jeder militärischen Dienstverrichtung. Diese genießen in den meisten Cantonen den Schutz der Gesetze und alle bürgerlichen Vortheile der übrigen Schweizerbürger. Werden sie aus politischen Gründen, denn rechtliche schen wir keine, zum persönlichen Dienste nicht angehalten, so ist es doch Pflicht und Recht, daß sie auf eine andere Weise zum Wohl des Staates beitragen.

Und welche mildere, freundlichere Pflicht könnte ihnen übertragen werden, als die Pflege unserer Verwundeten und die Sorge für die Wittwen und Waisen der Gefallenen?

Wir wünschen daher zu §. 3 folgenden Weisatz:

„Die im Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft angesessenen Fremden sind vom persönlichen activen Militärdienste befreit, dagegen aber zu einer jährlichen Beisteuer in den eidgenössischen Invalidenfond verpflichtet.“

Wer wird diese Leistung nicht mit Freude tragen wollen?

Die Aufsichtsbehörde gibt die im ersten Entwurf gemachte Bestimmung eines Minimums der Dienstzeit auf die Einwendungen mehrerer Kantone wieder auf, weil sie glaubt, die bevorstehende Revision der Mannschaftscalae oder die grössere Contingentsstärke führe die mit dem Minimum der Dienstzeit beabsichtigten guten Folgen von selbst mit sich, nämlich, wie sich der Bericht zum ersten Entwurf ausdrückt, „Vermeidung des allzuschnellen Wechsels, damit nicht die Eidgenossenschaft um die Früchte der Unterrichtskosten käme, und vielleicht ganze Contingente dem Heere eine allzuwenig eingübte und überhaupt zu wenig fernerhafte Classe zuführen.“ — Hier scheint uns nun aber ein grosser Vortheil, den die Bestimmung wenigstens einer nicht zu kurzen Dienstzeit fast nothwendig mit sich führt, übersehen. Dies ist der (den der bloße höhere Contingentsansatz nicht gibt), daß in den tactischen Einheiten, Bataillonen und Compagnien, eine stufenweise Mischung der ältern mit der jüngern Mannschaft eintritt und damit ein Zusammenwachsen, eine gewisse gediegene Verkittung, deren Werth für die innere Kraft und Haltung eines Corps im Felde längst anerkannt, für Milizen aber ohne Zweifel doppelt gross ist, weil sie ohnedem viel weniger unter den Waffen beisammen sind als andere Truppen. — Auf dem andern Wege, den der neue Bericht jetzt als Auskunftswege gefunden zu haben glaubt, bleibt immer möglich, daß ein Kanton, auch wenn er die zwei bisherigen Contingente vereinigt stellt, seinen Truppenbeitrag zur Bundesarmee zur Hälfte in jüngerer, zur Hälfte in älterer Mannschaft stellen kann. — Statt hier lockerer sollte das allgemeine Band eher noch stärker angezogen seyn; es sollte der Grundsatz des successiven Nachrückens der Jahrestklassen in einer Abtheilung mit der bestimmten Dienstzeit im allgemeinen Gesetz aufgestellt werden. — Es ist wohl nie zu vergessen, daß unsere Bundesarmee immer nur eine mässige und darum, da sie vorzugsweise in einer Richtung als eine Classe wird verwendet werden, ohne Gleichförmigkeit ihrer Elemente das einfache Werkzeug nicht seyn wird, dessen ein Feldherr zu dem angezeigten Gebrauche bedarf.

„Dienstklassenwechsel.

(§. 4.)

Die Militärbehörde von Aargau hält dafür,

dass durchaus alle wehrhafte Mannschaft zuerst ihre Dienste im Bundesauszuge (Bundesarmee) zu leisten habe, und dass folglich die Bundesreserve (erste Landwehr) aus gar keiner andern als derjenigen Mannschaft bestehen könne, welche in der Altersfolge aus dem Bundesauszug ausgetreten sey; — nur so findet sie den Grundsatz der allgemeinen Waffendienstpflichtigkeit durchgeführt. Bis dahin indessen hat dieselbe diese Auslegung keineswegs überall gefunden; vielmehr wurde er in dem grössern Theile der Schweiz bloß dahin in Anwendung gebracht, daß der Wehrpflichtige in einem der drei verschiedenen Hauptbestandtheile der Bundeskriegsmacht, „Auszug, Reserve oder Landwehr“, des Rufes des Vaterlandes gewärtig seyn müsse. Auch ist nicht zu läugnen, daß Kantone, welche ihr Contingent nach andern Maximen bestellen, ihrer Bundespflicht darum bisher in nicht geringerem Maße Genüge gethan haben. Von dem Contingentsprinzip und überhaupt von denjenigen Grundansichten ausgehend, welche der Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres in Beziehung auf den ersten Theil des Entwurfs auseinander gesetzt hat, glaubt daher die Militäraufsichtsbehörde diese Forderung nicht aufnehmen zu dürfen, wenn sie gleich einverstanden ist, daß die Uebereinstimmung der Cantonalgesetzgebungen über den fraglichen Punkt, im Sinne einer gleichmässigen Erfüllung der Pflichten gegen das Vaterland von Seite aller Schweizer, sehr zu wünschen sey.“

Anmerkungen. Dem Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht, wie ihn ein Antrag des Kantons Aargau zu §. 4 nimmt, stimmen wir vollkommen bei. Ihm wird nicht entsprochen, wenn der eine nur in der activen Armee, der andere nur in der Landwehr dient. Sofern von einer Cast überhaupt die Rede ist, an der Alle gleich tragen sollen, die sonst zum Dienst der Waffen befähigt sind, ist natürlich hier auf den Fall eines großen Kriegs, der am Ende den Landwehrmann fast gleich wie den Auszüger in Anspruch nehmen muß, nicht zu reflectiren, sondern zunächst auf die ganz gewöhnlichen gewissen Friedensverhältnisse.

Kann mit diesem Rechtsgrundsatz die zufällige Erfahrung in Verbindung gebracht werden, welche die Aufsichtsbehörde anführt, daß „Kantone, welche ihr Contingent nach andern Maximen bestellen, ihrer Bundespflicht darum bisher in nicht geringerem Maße Genüge gethan haben“?

Eine nähere Bestimmung, wohl auch eine Erhöhung desjenigen lebendigen Inhalts, der die Bundespflicht ausmacht, das ist, wenn wir uns nicht irren, eine Hauptaufgabe dieser Arbeit der Militäraufsichtsbehörde gewesen. — Doch hieran wollen wir uns zunächst gar nicht länger halten. Die praktische Wichtigkeit des Grundsatzes, daß die letzten bedeutenden, leicht die entscheidenden Reserveergänzungen der activen Armee aus den Veteranen des Heeres, nicht aus Leuten bestehet, die

vom geregelten Waffendienst am wenigsten wissen. Das ist besonders ins Auge zu fassen. Das bringt uns aber aufs vorige zurück. Darin liegt eine innere Steigerung der Bundespflicht schon, wenn wir diese als die Pflicht der Glieder des Bundes, dem ganzen Körper als Mittel zu seiner Erhaltung zu dienen, ansehen, wie wir müssen. Wenn also sonst, d. h. seit der Gründung des Bundes, also seit wir Frieden hatten, von einzelnen Kantone die Schuldigkeit gethan worden ist, so kann dies nicht hinsichtlich der Leistungen, die das Vaterland in Kriegszeiten von seinen Militärinstitutionen verlangen kann, gesagt werden. Das aber über so wichtige Punkte wie über diesen die Aufsichtsbehörde dem Contingentsprinzip gegenüber dem Centralitätsprinzip, das wenigstens in den Hauptfragen immer und eisern festgehalten werden sollte, freiwillig Einräumungen macht — das bedauern wir und hoffen, daß Aargau an der Tagsatzung den Grundsatz um so mehr vertheidigen werde.

„Austritt aus der Landwehr.“

(§. 5 des leßtjährigen Entwurfes.)

Mehrere Cantone verlangen auch eine Modification der Altersbestimmung für den Austritt aus der Landwehr und somit für die beendigte Milizdienstpflichtigkeit. Durch die mit der Lösung der Haupfrage über den Umfang der Bundesstreitkräfte im Zusammenhange stehende neue Auffassung des §. 4, mittelst welcher der §. 5 wegfällt, trägt die Militäraufsichtsbehörde darauf an, die diesfällige Bestimmung wieder, wie bisher, ledigerdingen den Kantonalmilitärorganisationen anheimzustellen.“

Nummerung. Selbst die Dienstzeit der Landwehr sollte im Gesetz bestimmt ausgesprochen seyn, und könnte bis zum 40sten oder 45sten, ja sogar bis zum 50sten Jahre ausgedehnt werden, wenn sich eine hinlängliche Zahl von Waffen vorfinden würde.

„Einschreiten wegen Mangelhaftigkeit der Kantonalmilitäranstalten.“

(§. 7.)

Unterwalden nid dem Wald ist der Meinung daß, wenn Cantone es an genügender Bereithaltung ihrer Contingente ermangeln lassen, die Tagsatzung sich über die erforderlichen Maßnahmen mit ihnen ins Einverständniß zu setzen habe, während hingegen Zürich, Zug, Glarus und Aargau auf entschiedenere Weise ausgesprochen wünschen, daß und wie die Tagsatzung von sich aus einschreiten soll. — Nach diesseitiger Ansicht indessen darf die eidgenössische Militärorganisation weder dem Rechte des Bundes, die einzelnen Glieder zur Erfüllung beschworener Pflichten erforderlichen Falles zu nothigen, dadurch Abbruch thun, daß sie die oberste Bundesbehörde gerade in Beziehung auf die erste und

wesentlichste dieser Pflichten auf bloße Unterhandlung mit dem in Anspruch kommenden Bundesgliede beschränkt, noch aber auch den jedesmaligen Umständen oder einem künftigen allgemeinen Regulativ über die Vollziehung der Bundesbeschlüsse durch Bestimmung der Zwangsmittel vorgreifen, welche bei erfolgender Widerseßlichkeit gegen die dahерigen Gebote der Tagsatzung in Anwendung zu bringen seyen. Der neudurchgesehene Entwurf beschränkt sich deshalb auf die bloße Redaktionsverbesserung, welche das Wort: „es kann die Tagsatzung“, mit demjenigen; „es soll die Tagsatzung“ vertauscht.“

Anmerkung. Die §§. 7 und 11 des neuen Entwurfs berechtigen und verpflichten die Bundesbehörde bei Mangelhaftigkeit der Kantonal-Militäranstalten und im Falle der Dienstuntauglichkeit ins Feld gestellter Truppen von sich aus unmittelbar bei den Cantonen einzuschreiten, um dem Uebel zu helfen — anstatt sich erst mit diesen über die Mittel der Abhülfe verständigen zu müssen. Unstreitig ein großer Fortschritt, der festgehalten das Centralitätsprinzip umfassend begründet.

„Kantonalfestungswerke.“

(§. 9.)

Die Bestimmung in Betreff der von längerer Zeit her bestehenden festen Plätze wird von den Militärbehörden der Stände Bern und Zürich dahin modifizirt, daß die Eidgenossenschaft sich mit den betreffenden Cantonen über die Beitragsleistung zu den Unterhaltungskosten der beizubehaltenden Kantonalfortificationen einzuverstehen habe; Glarus möchte vor Allem aus die letztern genannt und einen Kostenüberschlag vorgelegt wissen; Solothurn kann dem Vorschlag überhaupt nicht beipflichten; hingegen ist Basel-Stadttheil im Wesentlichen mit demselben einverstanden, und Genf gibt wenigstens zu, daß schon bestehende Werke nicht geschleift werden sollen, ohne zuvor darüber mit der Bundesmilitärbehörde in Communication getreten zu seyn. — Da die leßtjährige Verhandlung der obersten Bundesbehörde über die damals von anderer Seite her angeregte Frage wenig oder keine Hoffnung dafür übrig läßt, daß dem Grundsatz Eingang verschafft werden könnte; da der Antrag ohnehin in Beziehung auf das Hauptobject zu spät kommt, und da endlich nach den von den betreffenden Regierungen ausgesprochenen Gesinnungen und wirklich auch in Folge solcher örtlicher Verhältnisse, welche das dortige Kantonalinteresse entschieden dafür in Anspruch nehmen, vorauszusehen ist, daß auf den bedeutendsten der noch übrigen Punkte die Kantonalfestungswerke nichtsdestoweniger werden beibehalten werden, wenn schon kein Bundesgesetz dazu verpflichtet, muß sich die Militäraufsichtsbehörde nunmehr bewogen finden, von diesem Antrag abzustehen.“

Ummerkungen. Was die im neuen Entwurfe beliebte Auslassung des 2ten Satzes im §. 10 betrifft, welcher so lautet:

„Die Festungswerke der von längerer Zeit her bestehenden Plätze können nicht einseitig vom Canton verändert oder demolirt werden, sondern der Tagsatzung bleibt vorbehalten, auf vernommenen Bericht der Bundesmilitärbehörde ihre Zustimmung zu geben“ —

— so dünkt uns der erste Grund, den die Aufsichtsbehörde für die Zurücknahme dieses Antrags angibt, nicht ganz stichhaltig. Es bleibt bei unserer Staats-einrichtung doch wohl eine Frage, ob ein Gegenstand, der von einer Tagsatzung aus einem Gesichtspunkt so betrachtet, nicht von einer andern Tagsatzung aus einem andern Gesichtspunkte anders betrachtet werden kann. Ja es möchte gerade die vorliegende Frage betreffend leicht möglich seyn, daß hierüber eine veränderte Ansicht sich bildete bei der politischen Verübung, die, wenn auch seit Kurzem, doch in einer stetigen Zunahme begriffen, unter den Ständen erscheint. Es ist wohl nicht ganz zu läugnen, daß die angefangene Schleifung gewisser Festungswerke in der Schweiz von einer gewissen Unimostät herrührte, und auf historische Prämissen sich gründete, deren Genauigkeit schwerlich ganz erwiesen werden kann; so daß eine abermalige Beleuchtung der Frage vielleicht andere Resultate hat. — Der zweite Grund „man komme zu spät“, ist ferner in jedem Fall nur bezüglich wahr. Ein Tagsatzungsbeschluß könnte die Einstellung solcher Schleifarbeiten und Maßnahmen zu einer veränderten Ergänzung des noch Stehenden anordnen. Und endlich sind also noch einige feste Plätze übrig. Können nun diesen in Folge politischer Veränderungen im Innern der betreffenden Kantone nicht früher oder später ein gleiches Schicksal widerfahren? und warum sollte nun dieser Möglichkeit durch eine eidgenössische gesetzliche Bestimmung nicht begegnet werden? Wir können nicht umhin die vortrefflichen Gründe, welche im ersten Entwurf für diese Bestimmung entwickelt wurden, hier wörtlich anzuführen:

„Bekanntlich gibt es rückwärts von der Gränze einige Punkte von der entschiedensten strategischen Wichtigkeit, auf welche der einbrechende Feind sein Hauptaugenmerk richten wird, und die hingegen der eidgenössische Heerführer als die Hauptpunkte seiner Operationen und um nicht unerlässliche Hülfsmittel Preis zu geben, mit aller nur möglichen Anstrengung wird zu behaupten suchen müssen.

Es gibt ferner vorspringende Punkte auf der Gränze selbst, je nach dem Gang der Kriegsereignisse so lockend für die streitenden Heere benachbarter Mächte, daß sie von der neutralen Schweiz nicht sorgsam genug bewacht werden können. Um so unerlässlicher muß hier die Befestigungskunst den taktischen Vertheidigungsmitteln zu Hülfe kommen, wenn besondere Terrainverhältnisse dem Vertheidigungscorps im Fall eines Rückzuges zu gefährlich werden könnten, um ohne den Schutz

der Werke die Aufstellung wagen zu dürfen. Daher hat die Eidgenossenschaft in letzter Zeit auf mehrern solchen Punkten neue Werke anlegen lassen. Auf andern ist die Befestigung schon von alten Zeiten her, und also freilich als Eigenthum der damals noch zu selbstständiger Kriegsführung berechtigten hohen Stände vorhanden.

Hängt es nun von den betreffenden Cantonen allein ab, diese letztern wieder zu zerstören und folglich die Eidgenossenschaft wieder in den Fall zu setzen, die daselbst früher oder später benötigten Werke von Bundes wegen neuerdings aufführen zu lassen? oder sind nicht daraus auch dem Bunde Ansprüche erwachsen, daß das gegenwärtige Bundesprinzip, indem es das Recht der Kriegsführung einzig noch der Gesamtheit der Eidgenossenschaft zugestellt, hinwieder die Cantonalstreitkräfte in der Bundeskriegsmacht vereinigt?

Das die Waffen des Bundes das Recht besitzen und in allen bisherigen Fällen ohne Einsprache geübt haben, die Cantonalfestungen unangefragt und eben so unbedingt wie die unmittelbaren BefestigungsWerke zu okkupiren?

Der §. 10 des Entwurfs antwortet hierauf um so unbedenklicher bejahend, da man sich eines Beispiels erinnert, wo das Recht des Bundes wirklich in diesem Sinne ausgelegt wurde, während die auf das Gegenheil hinweisenden neuern Fälle nur einseitig behandelt worden sind.“

„Einschreiten im Falle der Dienstuntauglichkeit gestellter Truppen.

(§. 11.)

Mehrere der vorliegenden Erlasses sprechen sich dafür aus, daß, wenn Contingente zum Bundesheere gestellt werden, welchen aus Schuld mangelhaften Unterrichts die erforderliche Dienstfähigkeit abgeht, eine sattsame Einübung derselben ohne Weiteres auf Kosten der betreffenden Kantone zu veranstalten sey. In der That fordert dies die Consequenz, sowohl nach dem in §. 7 aufgestellten Grundsache, als in Beziehung auf das Verfahren, welches für den Fall der Mangelhaftigkeit des Materiellen ebenfalls durch §. 11 vorgeschrieben wird. Dabei ist die aus der bisherigen eidgenössischen Militärorganisation in den Entwurf übergegangene Bestimmung, welche eine Einverständigung mit den Cantonen vorbehält, offenbar unpraktisch. Die vorberathende Behörde nimmt somit keinen Anstand, dieselbe in gedachtem Sinne zu ändern.

Ablösungen im Felde.

(§. 13.)

Die Bemerkungen dreier der größten Cantone veranlassen, vorzüglich in Rücksicht auf das Bedürfniß der von Industriegebäuden lebenden Bevölke-

rung, daß der Zeitabschnitt, nach dessen Verfluss Ablösungsbegehren für im Felde stehende Truppen gestellt werden können, von 4 auf 3 Monate abgekürzt wird.

Portofreiheit.

(§. 16.)

Wer n spricht die Portofreiheit für alle in den eidgenössischen Dienst berufene Mannschaft an. Grundsätzlich gebührt sie ihr; gegen Missbrauch werden die betreffenden Reglemente schützende Bestimmungen zu treffen haben. Uebrigens wurde sie, wie bekannt, unter der Vermittlung der Cantonskommissariate schon bisher, wenigstens theilweise, geübt, ohne daß in letzterer Hinsicht Besorgnisse dadurch begründet worden wären.

Cantonskommissariat.

(§. 17.)

Vornehmlich auf Zürichs Andringen werden die Cantonskommissariate als permanente Cantonalmilitäramt bezeichnet, weil der Oberstreichskommissär auch während des Friedenszustandes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten der Cantonskommissäre bedürfen wird, und weil auch nur in diesem Falle jenen Beamten möglich gemacht ist, sich auf ihre schwierigen Berrichtungen in Bewaffnungsfällen gehörig vorzubereiten. Ohnehin haben weitaus die meisten Cantone diese Stelle bereits als bleibend eingeführt.

Armeekasse.

(§. 18.)

Der dem §. 19 des leßjährigen Entwurfes angehängte Zusatz in Betreff der Besorgung der Depotskassen von Seite der Cantone ist nicht sowohl durch eingegangene Bemerkungen, als durch die Erwähnung des unumgänglichen Bedürfnisses hervorgerufen, zu welchem die Verhandlung über die neue Absaffung der §§. 44 e und 54 des leßjährigen Entwurfes die Militäraufsichtsbehörde geführt hat. Alle, oder auch nur den größeren Theil der Zahlungen auf eine Centralkasse der Armee anzusegnen, ist unmöglich; da, wo die Truppen stehen, muß immer auch die Baarschaft zu Besteitung des Soldes, der Lebensmittelieferungen und anderer laufender Ausgaben niedergelegt seyn. Privathände sollen dafür nicht benutzt werden. Es bleibt also nur übrig, daß die Staatskassen der Cantone diese Gelder aufnehmen. Dabei versteht sich wohl nm so mehr von selbst, daß solches künftig, wie schon bis dahin, unentgeldlich geschehe, da bald die einen, bald die andern Cantone sich der Zumuthung zu unterziehen haben werden, folglich einige Ausgleichung der ubrigens geringfügigen Last von selbst eintritt.“

(Fortsetzung folgt.)

M i s z e l l e n.

Nachttelegraphen mit Sauerstoff-Wasserstoffgas beleuchtet. Dem Liverpool-Times zufolge machte Hr. Coad kürzlich auf dem Dache des Egremont-Hotels in Liverpool einige interessante Versuche, um die Anwendbarkeit der Flamme des Sauerstoff-Wasserstoffgases zu Nachtelegraphen zu beurkunden. Das auf diese Weise erzeugte Licht stand dem Lichte der Leuchttürme in Hinsicht auf Glanz nicht im geringsten nach und übertraf es sogar an Weise und Helle, obschon es kaum den sechsten Theil der Größe dieses letztern hatte. Der Telegraph warf ein sehr schönes Licht auf den ganzen Strom, den er beleuchtete.

(Polytechn. Journal.)

A n z e i g e n.

Statutengemäß ist der Vorstand der eidgenössischen Militärgesellschaft zusammengetreten und hat deren ordentliche Versammlung auf Montag den 29. Juni d. J. beschlossen. Der Versammlungsort ist zufolge vorjähriger Bestimmung der Gesellschaft Zürich, und die Verhandlungen beginnen Morgens 9 Uhr in dem später auf geeignete Weise zu bezeichnenden Locale.

Namens des Vorstandes
der eidgenössischen Militärgesellschaft:
Das Aktariat.

Statutengemäß wird den Tit. Mitgliedern des bernischen Offiziersvereins angezeigt, daß die ordentliche Hauptversammlung des Vereins pro 1835 auf Samstag den 4. Juli des Vormittags um 9 Uhr in Biel stattfinden werde. — Sammlung beim Rathause daselbst des Morgens um 8 Uhr. Mit dieser Bekanntmachung wird auch die herzliche Einladung an alle schweizerischen Offiziere anderer Cantone verbunden, den Verein bernischer Offiziere mit Ihrer Gegenwart zu beeilen. Jeder biedere Waffenbruder wird uns wahrhaft willkommen seyn. — Biel am 1. Juni 1835.— Namens des Ausschusses des bernischen Offiziersvereins: der Präsident: C. L. Müller, Oberstleutnant; der Sekretär: Hubler, Lieutenant.

In der L. R. Walthard'schen Buchhandlung ist so eben angelangt:

Wörl, Karte der Schweiz, 3te Lieferung, die Blätter Meran und Füssen enthaltend. — Die ganze Karte in 20 Blättern kostet L. 40.

Clauseswitz hinterlassene Werke über Krieg und Kriegsführung. VII. Band. Die Feldzüge von 1812, 1813 und 1814 in Russland, Deutschland und Frankreich. — Die 7 Bde. zusammen kosten L. 47, 7.